



Internes Reglement bezüglich Risikotätigkeit und Interessenskonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verknüpften Subjekte

Verwaltungsratsbeschluss vom 09.04.2018



INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I	4
Allgemeines	4
Artikel 1 - Allgemeines	4
Abschnitt II	4
Definitionen	4
Artikel 2 - Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate).....	4
Artikel 3 - Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)	5
Artikel 4 - Nahe Familienangehörige (stretti familiari)	5
Artikel 5 - Verbundene Subjekte (soggetti collegati)	5
Artikel 6 - Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten (operazioni con soggetti collegati).....	5
Artikel 7 - Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)	5
Artikel 8 - Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza).....	6
Artikel 9 - Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza).....	6
Artikel 10 - Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)	6
Artikel 11 - Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)	6
Artikel 12 - Betriebsorgane	6
Abschnitt III	7
Anwendungsbereich.....	7
Artikel 13 Identifizierung der verbundenen Subjekte.....	7
Artikel 14 Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind... 7	
Artikel 15 Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten.....	8
Artikel 16 - Gewöhnliche Geschäftsfälle	8
Artikel 17 Unabhängige Verwalter.....	10
Artikel 18 Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital.....	10
Abschnitt IV	11
Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten	11
Artikel 19 - Statutarische Limits in Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten.....	11
Artikel 20 - Prüfungsverfahren	11
Artikel 21 - Geschäftsfälle mit nicht relevanter Bedeutung.....	12
Artikel 22 - Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung	13
Artikel 23 - Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen	13
Artikel 24 - Grundsatzbeschlüsse	13
Artikel 25 - Positives Gutachten von Seiten des unabhängigen Verwalters	14
Artikel 26 - Berichterstattung an Betriebsorgane bei negativen Gutachten.....	14



Artikel 27 - Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss	14
Artikel 28 - Dringende Geschäftsfälle	14
Artikel 29 - Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane	15
Artikel 30 - Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern	16
Abschnitt V	17
Schlussbemerkungen	17
Artikel 31 Schlussbemerkungen	17





Abschnitt I

Allgemeines

Artikel 1 - Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Untervinschgau (nachfolgend „Raiffeisenkasse“ genannt) hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement aktualisiert und nach Überprüfung desselben durch den unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 09.04.2018 verabschiedet.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welcher verbundene Subjekte erkannt werden, ihre Relevanz erhoben wird, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt wird.

Es gilt für alle Betriebsorgane und internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten des unabhängigen Verwalters vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Abschnitt II

Definitionen

Artikel 2 - Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Generaldirektor sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.



Artikel 3 - Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Art. 2, Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen.

Artikel 4 - Nahe Familienangehörige (stretti familiari)

Dazu zählen:

- a) die Verwandte bis zum 2. Grad (Großmutter, Großvater, Mutter, Vater, Kinder, Geschwister, Enkel);
- b) Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more-uxorio) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Artikel 5 - Verbundene Subjekte (soggetti collegati)

Ein verbundenes Subjekt setzt sich aus einem nahestehenden Unternehmen bzw. einer nahestehenden Person und mit diesen verknüpften Subjekten zusammen.

Artikel 6 - Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten (operazioni con soggetti collegati)

Zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten zählen jene, die eine Übernahme von Risikoaktiva, die Übertragung von Mitteln, Dienstleistungen oder Verpflichtungen betreffen, unabhängig ob entgeltlich oder unentgeltlich. Dabei sind auch Fusionen und Unternehmensenspaltungen mit einzubeziehen.

Die betroffenen Geschäftsfälle sind insbesondere:

- die Kreditvergabe;
- Vergabe von Arbeiten und Aufträgen;
- Einkäufe generell;
- Geschäftsfälle, die Sachanlagen betreffen;
- Aufnahme von Beteiligungen;
- direkte und indirekte Einlagensammlung;
- Handels- und Vertriebsvereinbarungen von Produkten und Dienstleistungen.

Artikel 7 - Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem unsere Raiffeisenkasse ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.



Artikel 8 - Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo) gelten, zählen zu den Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung.

Artikel 9 - Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital, größer als 5% der laut Anlage B des Titels 5, Kapitel 5 vorgegebenen Berechnung (Indice di rilevanza del controvalore) ist.

Artikel 10 - Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Rahmen der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden. Für nähere Details hierzu wird auf den nachfolgenden Artikel 16 verwiesen.

Artikel 11 - Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, welche die vom Statut vorgesehenen Voraussetzungen für die Unabhängigkeit erfüllen und die bezüglich dem zu beurteilenden Geschäftsfall weder Gegenpartei noch verbundenes Subjekt sind und sich nicht in einem Interessenskonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Den unabhängigen Verwaltern wird von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eine bedeutende Rolle beim Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der Geschäfte mit nahestehenden Personen und mit verbundenen Subjekten übertragen.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinandersetzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitzustellen. Die sogenannten unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Artikel 12 - Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates und der Direktor sowie diesen gleichgestellte Funktionen.



Abschnitt III

Anwendungsbereich

Artikel 13 Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von dem dazu Beauftragten laufend aktualisiert und jährlich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die o. a. Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über ihre Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

Artikel 14 Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind

Darunter fallen alle Risikogeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden, mit Ausnahme der Geschäftsfälle,

- die als geringfügige Geschäftsfälle eingestuft werden können,
- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenen Entgelte und
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten wird unterschieden in:

- geringfügige Geschäftsfälle,
- Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung,



Die genauen Definitionen der drei Arten von Geschäftsfällen finden sich im Abschnitt II des vorliegenden Reglements.

Artikel 15 Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten

Für geringfügige Geschäftsfälle werden in der Raiffeisenkasse keine Regeln definiert, die bei der Abwicklung dieser Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten einzuhalten sind.

Es gibt somit für alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten bis zum Höchstausmaß von 250.000 Euro keine besonderen Regeln zu beachten.

Der Erwerb von materiellen und immateriellen Werten sowie von Dienstleistungen, der Abschluss von Verträgen und Abkommen handelsrechtlicher Natur und anderen Konventionen, deren Gegenwert den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, gelten nicht als geringfügige Geschäftsfälle.

Außerhalb dieser Bestimmung bzw. dieses Reglements können nachfolgend angeführte Geschäftsfälle abgewickelt werden, die weder eine Risikotätigkeit im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, noch nennenswerte Interessenskonflikte darstellen:

- Bewegungen auf Kontokorrente und Sparbücher, wie z.B. Einlagen, Behebungen, Überweisungen u. ä., sowie Baroperationen außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung;
- Wertpapieroperationen, außer jene, welche in diesem Reglement ausdrücklich angeführt sind;
- andere indirekte Einlagen, außer jene, welche in diesem Reglement ausdrücklich angeführt sind;
- Vermittlung von Produkten Dritter wie z.B. Versicherungen, Kreditkarten, Leasing, usw.

Artikel 16 - Gewöhnliche Geschäftsfälle

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden; im Besonderen zählen dazu:

- alle Finanzierungsformen, die zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Bank zählen und zu den allgemein gültigen Standardkonditionen für die sonstigen Kunden abgewickelt werden;
- Kreditverlängerungen, die zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Ursprungvertrags abgewickelt werden;
- Sonderkonditionen dürfen maximal jenen der besten Kundenkonditionen entsprechen;
- Geschäftsfälle, die Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Raiffeisenkasse sind;
- vertraglich und wirtschaftlich einfach strukturierte Geschäftsfälle;
- das Vertragswerk des Geschäftes: um als gewöhnliches Geschäft zu gelten, muss das diesbezügliche Vertragswerk der in der Raiffeisenkasse für



derartige Geschäftsfälle üblicherweise verwendeten Vertragsvorlage entsprechen;

- die Betragsgröße des Geschäftes darf nicht in signifikanter Weise die übliche Dimension der Geschäfte derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil übersteigen.

Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, u. zw. unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als schwierige, umstrukturierte oder notleidende Positionen führen, dürfen niemals im Lichte der gewöhnlichen Geschäftsfälle abgewickelt werden. Sie unterliegen den von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bestimmungen der allgemeinen Bankverwaltung und sind auch für verbundene Subjekte in Analogie zur Vorgehensweise zu den anderen Kunden der Bank vorzunehmen.

Als nicht gewöhnliche Geschäfte gelten auch jene, welche in die Kompetenz des Verwaltungsrates laut Art. 35 des Statuts fallen.

Die Bank hat folgende Geschäftsfälle als gewöhnliche Geschäftsfälle definiert:

Gegenparteien	Geschäftsfall	Gegenwert	Voraussetzungen
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verknüpfte Subjekte	Eröffnung bzw. Abänderung von Vertragsbedingungen von Sparbüchern, K/K-Konten und Wertpapierdepots	Bis zu 1.000.000 Euro	Abschluss zu Standardkonditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen (maximal beste Kundenkondition).
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verknüpfte Subjekte	Einlagensammlung direkt und indirekt	Über 250.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro	Abschluss zu Standardkonditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen (maximal beste Kundenkondition).
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verknüpfte Subjekte	Bar- und Verpflichtungskredite	Über 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro	Abschluss zu Standardkonditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen (maximal beste Kundenkondition) gemäß Rating: Ratingklasse 1 bis 7 und keine Risikopositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall.



Artikel 17 Unabhängige Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße unserer Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse einen unabhängigen Verwalter sowie dessen Ersatz definiert. Sollte der unabhängige Verwalter bei der Erfüllung dieser Aufgabe einem Interessenskonflikt ausgesetzt bzw. abwesend sein, so wird seine Funktion vom Ersatz wahrgenommen. Der unabhängige Ersatzverwalter kann nur dann tätig werden, wenn er selbst alle Kriterien der Unabhängigkeit erfüllt.

Der unabhängige Verwalter

- formuliert analytische und begründete nicht bindende Gutachten zum gesamten Rahmenwerk zu den verbundenen Subjekten; dies gilt auch bei Anpassungen des Rahmenwerks im Zeitverlauf;
- identifiziert eventuelle Schwachstellen oder Unzulänglichkeiten;
- erstellt die geforderten Gutachten an den Verwaltungsrat;
- prüft verstärkt und zeitnah Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung.

Der unabhängige Verwalter kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit ergänzende Informationen zu Geschäftsfällen beim Direktor oder direkt bei den jeweils zuständigen Geschäftsbereichsleitern der Raiffeisenkasse anfordern. Falls es der unabhängige Verwalter zur Erfüllung seiner Aufgabe für notwendig erachtet, kann er zur Beurteilung eines Geschäftsfalles auf Kosten der Raiffeisenkasse (bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 10.000 Euro) einen unabhängigen Experten seiner Wahl zu Rate ziehen.

Artikel 18 Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital

Für unsere Raiffeisenkasse gelten für die Betriebsorgane die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte gemäß statutarischem Limit, Artikel 30:

Betriebsorgane	Wenn das Betriebsorgan Mitglied ist: <ul style="list-style-type: none">- gegenüber Betriebsorgan: von der Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals;- gegenüber mit ihm verknüpften Subjekten: 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals.
	Wenn das Betriebsorgan nicht Mitglied ist: <ul style="list-style-type: none">- 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals und zwar insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen).

Die angegebenen aufsichtsrechtlichen Limits sind von der Bank laufend einzuhalten, also nicht nur zu den jeweiligen Meldestichtagen.



Abschnitt IV

Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

Artikel 19 - Statutarische Limits in Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

Die Bank hat dafür Sorge zu tragen, dass nachfolgende statutarische Limits betreffend Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten kontinuierlich eingehalten werden.

Auszug aus Artikel 35 Statut der Raiffeisenkasse

Vorbehaltlich der Berücksichtigung gesetzlicher Formen, dürfen mit Verwaltungsratsmitgliedern oder mit Personen, die mit diesen durch die im Art. 32, Buchstabe c) präzisierten Beziehungen verbunden sind oder aber mit Gesellschaften, an denen sie selbst oder die im Art. 32, Buchstabe c) genannten Personen direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, keine Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden, wenn durch diese Verträge im Rahmen einer jeweiligen Mandatsdauer eine Gesamtbelastung von mehr als **Euro 300.000** zu Lasten der Genossenschaft entsteht. Das genannte Limit in all seinen Ausprägungen gilt auch für den Direktor. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, keine Anwendung

Auszug aus Artikel 42 Statut der Raiffeisenkasse:

Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, dürfen **keine** Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden.

Genanntes Verbot gilt auch für den Ehepartner, für Verwandte und Verschwägere innerhalb des zweiten Grades der Mitglieder des Aufsichtsrates. Das Verbot findet auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, keine Anwendung.

Artikel 20 - Prüfungsverfahren

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, so prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind,



wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung des unabhängigen Verwalters zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Artikel 21 - Geschäftsfälle mit nicht relevanter Bedeutung

Sollte sich bei dieser ersten von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorliegen, so muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen dem unabhängigen Verwalter übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an den unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jenen der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen dem unabhängigen Verwalter zumindest eine Woche vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihm ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Der unabhängige Verwalter prüft anhand der ihm übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, kann der unabhängige Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten seiner Wahl einholen. Im Anschluss erstellt der unabhängige Verwalter sein Gutachten, das er dem beschlussfassenden Organ übermittelt.

Sollte das Urteil des unabhängigen Verwalters dazu führen, dass ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt dem beschlussfassenden Organ übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise des unabhängigen Verwalters eingegangen werden muss.

Das beschlussfassende Organ ist verpflichtet trimestral über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und der Direktion zu berichten.

Bei Geschäftsfällen, die vom unabhängigen Verwalter mit einem negativen Gutachten versehen waren oder bei denen Vorbehalte angemerkt wurden, müssen



einzel und umgehend nach Beschlussfassung durch das beschließende Organ dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.

Artikel 22 - Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es neben den Auflagen lt. Art. 20 Nachfolgendes zu beachten:

- der unabhängige Verwalter muss bei den Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und kann Feststellungen anbringen, die ihm im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss zumindest eine Woche vor dem Termin am Tag stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist und muss auch:
 - o die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und
 - o den bisher verfolgten Bewertungsprozess enthalten.

Sollte der unabhängige Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, gibt dieser dem Aufsichtsrat sein Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie der unabhängige Verwalter, vornimmt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen vom unabhängigen Verwalter oder der Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden zumindest einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

Artikel 23 - Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, u. zw. dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreiteten Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten des unabhängigen Verwalters bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

Artikel 24 - Grundsatzbeschlüsse

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass im Reglement für homogene und ausreichend konkretisierte Geschäftsfälle ein Grundsatzbeschluss gefasst werden kann, auf dessen Grundlage die Geschäftstätigkeit mit verbundenen Subjekten abgewickelt wird. Der Verwaltungsrat hat festgelegt, von der bestehenden Möglichkeit der Abwicklung von bestimmten Geschäftsfällen über einen Grundsatzbeschluss keinen Gebrauch zu machen.



Artikel 25 - Positives Gutachten von Seiten des unabhängigen Verwalters

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten des unabhängigen Verwalters muss im Verwaltungsratsprotokoll ausführlich begründet werden, und zwar mit Hinweisen über:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen.

Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

Artikel 26 - Berichterstattung an Betriebsorgane bei negativen Gutachten

Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben hat, werden einzeln und umgehend nach Beschlussfassung dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat aufgezeigt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen der unabhängige Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

Artikel 27 - Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen wird ebenfalls nach den Vorgaben der relevanten Geschäftsfälle laut vorliegendem Reglement abgewickelt.

Artikel 28 - Dringende Geschäftsfälle

Der Dringlichkeitsfall muss vom beschlussfassenden Organ auf Grund objektiver Beweggründe belegt werden und darf nicht auf subjektiven Einschätzungen beruhen. Fallen dringende Geschäftsfälle in die Entscheidungskompetenz des Vollzugausschusses oder des Verwaltungsrates, so müssen auf jeden Fall vor der Durchführung dieses Geschäftsfalles die nicht entscheidenden Organe (Verwaltungsrat, Vollzugausschuss) bzw. der Aufsichtsrat über die Gründe der Dringlichkeit informiert werden.

Wenn eines oder mehrere der angesprochenen Organe oder der unabhängige Verwalter die Dringlichkeit im Geschäftsfall für nicht gegeben erachten, so muss dies den anderen Organen umgehend aufgezeigt und bei der nächstmöglichen Gelegenheit der Vollversammlung mitgeteilt werden.

Obliegt die Beschlussfassung dagegen anderen Betriebsfunktionen, so gilt, dass mit Informationsflüssen, die zumindest eine jährliche Frequenz aufweisen müssen und die auch in aggregierter Form vorgenommen werden können, gearbeitet werden kann, sofern sie es ermöglichen, eine angemessene Überwachung und Überprüfung durch den unabhängigen Verwalter zu gewährleisten und Letzteren in die Lage versetzen, eventuell notwendige korrigierende Maßnahmen ergreifen zu können.



Artikel 29 - Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement wird zumindest alle drei Jahre von den Betriebsorganen überarbeitet, dem unabhängigen Verwalter zwecks Prüfung überlassen und nach seinen anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden alle in dem vorliegenden Reglement für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.

Die Dokumente, die aus diesem Prozess herrühren und die Politiken der internen Kontrollen enthalten, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung. Diese enthalten im Besonderen Nachfolgendes:

- die Tätigkeitssektoren und die Geschäftstypologien einschließlich der Geschäftsfälle, die keine Risikoübernahme zur Folge haben, z.B. die Einlagensammlung, die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gegenüber Kunden und anderen Geschäftspartnern sowie die Veranlagung in Finanzinstrumente und die Wertpapierdienstleistungen;
- die genaue Auflistung der Geschäftsfälle, die potentiell zu Interessenskonflikten im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit führen können, wie beispielsweise die traditionelle Kredittätigkeit und die Kredittätigkeit mit beteiligten Unternehmen;
- die Aktivitäten unserer Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit Investitionen in Immobilien und Mobilien sowie
- die Höhe der Risikoneigung, unter Einbeziehung und Abstimmung mit der Strategie und den Organisationsmerkmalen.

Die Höchstlimits der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten sind konkret festgelegt, die Höhe dieser Limits steht zum einen in Proportion zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte.

Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit des Geschäftsfalles und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Subjekten und der Bank dar.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle verbundenen Subjekte erkannt und zusammengeführt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach den Gruppierungen:

- nahestehende Unternehmen und Personen;
- nahestehende Unternehmen und Personen des Nicht-Finanzbereichs;
- mit beiden Vorhergenannten verknüpfte Subjekte und
- die Summe aus den vorhergenannten als sog. verbundene Subjekte auf.

Außerdem sind die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerten bis zum zweiten Grad vorhanden.



Unser eingesetztes EDV-System soll in Zukunft gewährleisten, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex-ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung des internen Reglements zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen unserer Raiffeisenkasse das operative Prozedere und das Reglement im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- das Risikomanagement, welches die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst, und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet;
- die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Prozeduren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob diese ausreichen, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Limits, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen;
- das Internal Audit wacht über die Einhaltung der internen Reglements, checkt eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten und zeigt diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze auf und berichtet periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenskonflikte. Wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane.
- der unabhängige Verwalter bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten fungiert.

Artikel 30 - Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenskonflikt oder ein potentieller Interessenskonflikt vorliegt.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.



Abschnitt V

Schlussbemerkungen

Artikel 31 Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf unsere Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Die operativen Details zur Umsetzung dieses Regelwerkes werden, wo erforderlich, in den internen Prozessen der Raiffeisenkasse festgelegt. Die Regelungen sollen insgesamt gewährleisten, dass alle aufsichtsrechtlichen und internen Vorgaben und Standards zu den verbundenen Subjekten eingehalten werden.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, haben sie die Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.